

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von Bern zu Lieferungen an die französischen Truppen anzuhalten, und daß es nicht in ihrer Gewalt steht, derselben gegenwärtig zur Vergütung dieser Lieferungen zu verhelfen;

Nach Einsehung des Beschlusses des Volkz. Direktorioms vom 27. Merz 1799, und Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

beschließt:

1. Weder eine gesamte Verwaltungskammer, noch einzelne Mitglieder derselben, können wegen Lieferungen, die von ihnen den Gemeinden requisitionsweise auferlegt worden sind, auf dem Wege Rechts betrieben werden.
2. Im Falle dessen ungeachtet von einem Gerichte die Zulässigkeit einer solchen Betreibung beschloffen werden sollte, ist den Beamten der vollziehenden Gewalt befohlen, einem solchen Spruche keine Folge zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Volkz. Rath, auf die Vorstellung des Erziehungs-raths im Canton Lemau gegen die Verordnung, daß die Schulmeister einen Exemptionschein von den Patentgebühren mit drey Baken lösen sollen;

In Erwägung, daß die Schulmeister von der Lösung der Exemptionscheine nicht losgezahlt werden können, indem die Verfügung nicht sie allein, sondern auch alle übrigen von der Patentsteuer Ausgenommenen betrifft;

In Erwägung jedoch der geringen Besoldung der meisten Schullehrer und der beträchtlichen Forderungen, welche sie an den Staat zu machen haben;

Nach angehörtem Berichte des Ministers vom öffentlichen Unterricht,

beschließt:

1. Die sämtlichen Verwaltungskammern seyen bevollmächtigt, den Schullehrern die Scheine der Exemption von der Patentgebühr unentgeltlich zu überlassen.
2. Die nemlichen Behörden seyen beauftragt, mit den Erziehungsräthen über die Art und Weise übereinzukommen, wie diese Scheine den Schullehrern mit Ersparung der Reise- und andern Kosten am süglichsten zugestellt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 16. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichtes der Finanzcommission, Beschwerden einiger Gemeinden gegen die Verw. Kammer von Zürich, die Abforderung einer Abgabe, die Vogtsteuer genannt, betreffend.)

Der zweyte Grund hiernächst: daß nemlich die quäsiionirliche Anforderung eben so wie Fasnachtshühner, Ehetagwen, u. a. dergl. ehemalige Personalfeodallasten, anzusehen sey — ist durchaus unrichtig, denn der Eingang des Vereins von Knonau fangt sich mit den ausdrücklichen Worten an: „Und alsdann die Vogtstür gemeinlich uff „allen Gütern stat“, und zeigt eben so klar, daß von wegen eines jedem Guts ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll. Der Erblichenbrief um den Mayerhof zu Knonau dann beweist vollends: daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblichenzins seyen; theils nennt er dieselben bestimmt Erbzinse, theils sagt er ausdrücklich, daß die Bestehrer der Güter dieses Mayerhofs solche in Erblichen besitzen: und davon — also nicht von den Personen sondern von den Gütern — den gleich darauf spezifizirten Zins abrichten sollen.

Scheinbarer ist der Einwurf der Petenten, der sich in dem beygelegenen vom 2. Merz datirten Schreiben derselben an den S. Finanzminister befindet, wo nemlich behauptet wird: „daß zufolge des Urbars selber jenem „Vogthaber — eben so wie z. B. den Fasnachtshüh- „nern — auf- und abgegangen, und derselbe „nur von den jedesmal bewohnten Hoffstätten entrichtet „worden sey.“

Nun zeigt sich wirklich unter den in dem vorliegenden Verein verzeichneten Vogtsteuern, derer von Hedingen eine, (aber auch in dem ganzen Urbar diese einzige) Rubrick, welche also überschrieben ist: „hernach volgt „der Vogthaber und Hüner; die sem gat uff und ab: „denn sy allein von den Hoffstätten, die behuset sind, „geben werden.“ Dieser Hoffstätten waren 13, deren jede 1 Brtl. Hafer und 1 Fasnachtshuhn bezahlte; eine Abgabe folglich, welche allerdings, zwar nicht als eine Personalsteuer, wohl aber als eine Feuerstättenabgabe anzusehen ist, von welcher nun die Botschaft des Volkziehungs-raths, und wir mit ihm glauben, daß solche wirklich unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche kraft der Verfassung und der Gesetze unentgeltlich aufgehoben sind.

Ferner gedenkt der Verein von Mafschwanden, neben der Gütersteuer zugleich auch einer Leib-

Steuer von 17 Pf. 2 S., welche „uff Aych und Arm „und auch uff die Dienst angelegt ist, und nach Gele- „genheit irs Kybs und Guts yngezogen werden soll.“

Auch diese hält der Vollz. Rath, und wir mit ihm, für eine wirkliche Personalfodallast, die folglicly unter die unentgeltlicly aufgehobenen Abgaben gehört; ohne daß aber deswegen die Gemeinde Maschwanden sich weigern könne, die gleich nachher verzeichnete Gütersteuer abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschied- den auf ausdrücklich benannten Gütern haftet, und für nichts anders als einen Bodenzins anzusehen ist.

Aus allen diesen Gründen finden wir, gleich dem Voll- ziehungsrath, daß:

1) Alle in dem vorstlegenden Urbar enthaltenen soge- nannten Vogtsteuern, einerseits durch diesen au- thentischen Urbar selbst, und anderseits durch die dar- auf beruhende nie angefochtene Uebung von mehr als dritthalb Jahrhunderten hinlänglich beurkundet seyen.

2) Daß solche demnach (mit Ausnahme jedoch jener Hofstattzinsse von Hedingen, einer und jener Leibsteuer von Maschwanden anderseits, als wahre Bodenzinsse anzusehen seyen, und demzufolge als solche nach dem Gesetze vom 31. Jenner 1801, ent- weder weiter abgerichtet oder losgekauft werden sollen.

Wir tragen Ihnen B. Gesetzgeber deswegen an, fol- gende Botschaft an den Vollziehungsrath ergehen zu lassen.

B. Vollz. Ráthe! Durch Ihre Botschaft vom 30ten April erhält der gesetzgebende Rath einerseits die Mit- theilung der erforderlichen Belege zu der Petition der Ge- meinden Knonau, Mettmensketten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, Distr. Mett- mensketten, Canton Zürich, in welcher sich dieselben über die Abforderungen einer Abgabe beschweren, die sie den ehemaligen Landvögten von Knonau, unter dem Titul ei- ner Vogtsteuer, entrichten mußten. Anderseits beglei- ten Sie B. Vollz. Ráthe diese Mittheilung unserer Einla- dung zufolge, mit verschiedenen Bemerkungen über die wesentlichen Punkte des ganzen im Streit liegenden Ge- genstands.

Den in diesen Ihren Bemerkungen enthaltenen Grund- sätzen stimmt der gesetzgebende Rath vollkommen bey, und findet mit Ihnen, daß

1) Alle in dem hiemit an Sie zurückkehrenden authen- tischen Urbar enthaltenen sogenannten Vogtsteuern, durch denselben sowohl als durch den darauf beruhenden, seit- mehr als dritthalbhundert Jahren nie angefochtenen

wirklichen Bezug dieser Gefälle hinlänglich beurkundet seyen.

2) Daß solche demnach (mit Ausnahme jedoch der Hofstattzinsse von Hedingen einer, und der gleich diesen unentgeltlicly aufzuhebenden Leibsteuer von Maschwanden anderseits) als wahre Bodenzinsse anzusehen seyen, und somit als solche, dem Gesetze vom 31. Jenner gemäß, entweder weiter abgeführt oder losgekauft werden sollen.

Dem zufolge werden Sie, B. Vollz. Ráthe, anmit eingeladen, dieses unser endliches Befinden und Schluß, durch die betreffende Behörde, in wirkliche Vollziehung setzen zu lassen.

Das Gutachten der Criminalcommission über die Abänderung des Art. 184 des peinlichen Gesetzbuchs, wird in Berathung genommen und der Gesetzesvorschlag in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Zufolge verschiedener ihm zugekommener Bittschriften über die in dem Art. 184 des peinlichen Gesetzbuchs zu treffenden Abänderungen, und nach Anhörung des Be- richts seiner peinlichen Gesetzgebungscommission;

In Erwägung, daß dieser 184. Art. des peinlichen Gesetzbuchs, betreffend die Behinderung des Diebstahls öffentlicly ausgestellter Gegenstände, die hierüber nöthi- gen Unterscheidungen nicht enthält, und Verbrechen von sehr verschiedener Größe und Wichtigkeit mit ter gleichen Straffe belegt;

In Erwägung der Nothwendigkeit, den Ackerbau, den Tuch- und den Viehhandel, als Quellen des Na- tionalwohlstandes, auf eine kräftige Weise zu beschützen; verordnet:

1. Der Diebstahl von Kleinvieh, als Schaafen, Häm- meln, Kälbern, Schweinen, Ziegen u. dgl., wel- cher bey Tage auf Weiden oder Feldern, als dem öffentlichen Zutrauen nothwendig ausgesetzt, durch eine einzige Person verübt wird, soll mit 2jähriger Kettenstraffe belegt werden; geschieht er bey Nacht, so ist 4jährige Kettenstraffe darauf gelegt. Geschiebt er bey Tag durch mehrere Personen, so sticht 4jäh- rige Kettenstraffe darauf; wird aber der Diebstahl bey Nacht durch 2 oder mehrere Personen began- gen, so ist 8jährige Kettenstraffe darauf geklagt. Wäre der Diebstahl mit Mordgewehren begangen worden, so ist 16jährige Kettenstraffe darauf gesetzt.
2. Der Diebstahl von großem Vieh, als Pferden und andern Lastthieren, Ochsen, Kühen, welcher bey Tage durch eine einzige Person auf solchem bey

öffentlichen Sicherheit vertrauten Weiden oder Fel-
den verübt wird, ist mit 4jähriger Kettenstrafe
zu belegen. Wird er durch 2 oder mehrere Perso-
nen begangen, so ist 8jährige Kettenstrafe darauf
zu legen. Wird er bey Nacht durch 2 oder meh-
rere Personen begangen, so wird er mit 12jähriger
Kettenstrafe belegt. Wird aber der Diebstahl mit
Mordgewehren verübt, so ist 20jährige Kettenstrafe
darauf gelegt.

3. Der Diebstahl von Leinwand, Mouffelin, Tüchern,
welche auf dem Lande zum Bleichen oder Ausrüsten
ausgestellt, und somit der öffentlichen Sicherheit
anvertraut sind, wenn er bey Tage durch eine ein-
zige Person begangen wird, soll mit 6jähriger Ket-
tenstrafe belegt werden; wird er durch 2 oder meh-
rere Personen begangen, so ist 12jährige Ketten-
strafe darauf gesetzt. Wird er bey Nacht durch
eine einzige Person verübt, so ist 12jährige Ketten-
strafe darauf gelegt; wird er aber durch 2 oder
mehrere Personen verübt, so ist 16jährige Ketten-
strafe darauf zu legen.
4. Die Wiederholungsfälle aller obgemeldten Verge-
hen, werden nach Vorschrift des Art. 35 des pein-
lichen Gesetzbuchs bestraft.
5. Wenn bey Verübung eines solchen Diebstahls ein
Angriff oder Widerstand mit Mordgewehr geschieht,
so wird er mit dem Tode bestraft. Eben so soll
auch derjenige, welcher wegen Wiederholung des
einen oder andern der obgemeldten Verbrechen ge-
richtlich wieder eingezogen, und überwiesen wird,
seit seiner 2ten Verurtheilung zum 3tenmal einen
der vorgemeldten Diebstähle verübt zu haben, we-
gen der Uebertretung seiner vorigen Strafe und
wegen seiner doppelten Wiederholung, mit dem
Tode bestraft werden.
6. Der 184. Art. des peinlichen Gesetzbuchs, so wie
die andern Gesetze, die sich darauf beziehen, sind
zurückgenommen in so weit sie dem Inhalt des ge-
genwärtigen Gesetzes entgegen sind, welches übrig-
ens auch nach Inhalt des Gesetzes v. 27. Jenner 1801
unter der Milderungsbefugniß des Richters steht.
7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich be-
kannt gemacht und an gewohnten Orten angeschla-
gen werden.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende
Gegenstände:

1. Die Distrikte Unterseen und Interlachen im Cant.
Oberland verlangen, daß so wie in dem vorhergehen-

den, auch in dem gegenwärtigen Finanzsystem, die
Kirchen-, Schul- und Armen Güter von allen Abgaben
befreyt werden möchten. Wird an die Vollziehung
gewiesen.

2. Die Statthalter der Distrikte Locarno und Ras-
maggia im Canton Lugano, nachdem sie eine traurige
Schilderung der von Tage zu Tage anwachsenden Zahl
der Diebstähle und Verbrechen gemacht haben, stellen
die Nothwendigkeit vor, einige Zwangsmittel ausfindig
zu machen, um die boshaften Verbrecher zum Gestän-
nisse zu bringen, und die Todesstrafe für qualifizierte
Diebstähle und andere schwere Verbrechen wieder ein-
zuführen, und glauben, daß in dieser Hinsicht eine Ab-
änderung im Criminalcodex vorgenommen werden müsse.

Die Pet. Commission rathet an, diese Zuschrift der
Criminalgesetzcommission zuzuweisen. Angenommen.

3. Bürger Gaetano Puvacco von Castello, Distrikt
Mendrisio, Canton Lugano, beschwert sich über das
Gesetz vom 31. Jenner 1801 über die Loskäuflichkeit der
Grund- und Bodenzinse. Er sagt, daß er im J. 1777
einen Bodenzinsvertrag mit einem gewissen Tamanti er-
richtet hat und ihm ein 5770 Livr. werthiges Grund-
stück übergeben, mit der jährlichen Verzinsung von 130
Livr. Aus diesem erhellet, daß ein solcher Bodenzins
auf $3 \frac{1}{4}$ vom Hundert des Capitalwerths des Guts
berechnet war; wenn also die Loskaufsumme nach der
Vorschrift des Gesetzes auf den 20ten Pfening bestimmt
werden sollte, so würde der Bittsteller anstatt 5770 Livr.
2600 bekommen, und mehr als die Hälfte, nämlich
3170 Livr. an seinem Capital verlieren.

Er glaubt also, daß durch ein neues Gesetz einer sol-
chen Ungerechtigkeit abgeholfen werden könnte, wenn
man dekretirte, daß die Verwaltungskammern sollten
beauftragt werden, in jedem Canton zu untersuchen,
ob die alten Bodenzinsverträge, in welchen der ursprüng-
liche Werth der bodenzinspflichtigen Güter bestimmt ist,
vorhanden sind, in welchem Falle ein solcher Werth die
Loskaufsumme ausmachen sollte.

Er sagt endlich, daß mehrere Bürger in den italie-
nischen Cantonen sich im gleichen Falle befinden, und
hofft, daß Sie B. G. einen solchen und ähnliche Fälle
nicht auffer Acht lassen und ihrer Aufmerksamkeit
würdigen werden.

Die Thatsachen sind mit Belegen unterstützt.

Die Pet. Commission glaubt diese Bittschrift der
Finanzcommission zur Untersuchung zuweisen zu sollen.
Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)